



Grundsätze zur Durchführung von Haartransplantationen

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an Einrichtungen welche Haartransplantationen in der Schweiz vornehmen, sowie an Ärztinnen und Ärzte. Es soll die rechtlichen Vorgaben und Grenzen von Haartransplantationen aufzeigen und allgemein darstellen, wie ärztliche Tätigkeiten definiert sind und welche Anforderungen an deren Hilfspersonen bestehen. Weiter enthält das Merkblatt Empfehlungen der «Swiss Society for Hair Restoration Surgery» (SSHRS) sowie der «International Society of Hair Restoration Surgery» (ISHRS). Wir danken insbesondere dem Amt für Gesundheit der Gesundheitsdirektion Zürich für die Unterstützung bei der Erstellung dieses Merkblatts.

1. Einführung

Weltweit gehören Haartransplantationen zu den häufigsten Schönheitschirurgischen Eingriffen bei Männern. Aber auch der Anteil an Frauen nimmt seit Jahren leicht zu und liegt aktuell bei knapp 40%. Die International Society of Hair Restoration Surgery (ISHRS) gibt an, dass in allen Teilen der Welt im Jahr 2021 insgesamt über 700'000 solcher Eingriffe durchgeführt wurden. Das sind 152% mehr Eingriffe als noch im Jahr 2010.¹ Auch in der Schweiz hat das Thema an Wichtigkeit gewonnen. Es gibt mittlerweile zahlreiche Zentren, die solche Eingriffe anbieten.

2. Rechtliche Grundlagen der Operation

Festzuhalten ist, dass es sich bei der Haartransplantation um eine vollwertige Operation handelt. Die Tatsache, dass es sich um eine «Vollhauttransplantation» handelt, definiert auch die Tragweite des Eingriffs. Dies ergibt sich aus den dafür notwendigen zahlreichen Ex- und Inzisionen bis ins tiefe Subkutangewebe, inklusive der Epidermal Strukturen (Haarfollikel). Eine Haartransplantation kann bis zu 10 Stunden dauern.

2.1. Transplantationsgesetz SR 810.21

In der Regel handelt es sich bei dieser Operation um eine autogene Transplantation von Haarfollikeln einer Patientin oder eines Patienten auf deren oder dessen eigenen Körper. Auf diese Art der autogenen Transplantationen findet Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz; SR 810.21) nur sehr eingeschränkt Anwendung bzw. ist im Zusammenhang mit Standardbehandlungen im Alltag nicht relevant. Allerdings ergibt sich sinngemäss aus dem Transplantationsgesetz, dass Transplantationen grundsätzlich Ärztinnen und Ärzten vorbehalten sind (vgl. Art. 20 Transplantationsgesetz).

¹ International Society of Hair Restoration Surgery: 2022 Practice Census Results; https://ishrs.org/wp-content/uploads/2022/04/Report-2022-ISHRS-Practice-Census_04-19-22-FINAL.pdf

2.2. Medizinalberufegesetz, MedBG SR 811.11

Aufgrund der notwendigen Fachkenntnisse, der Eingriffsart und auch der damit verbundenen Anwendung von Heilmitteln, stellen Vollhauttransplantationen klarerweise ärztliche Eingriffe dar. Daher kommen Vorgaben bezüglich ärztlicher Eingriffe zur Anwendung.

Für die Ausübung des Arztberufes in eigener fachlicher Verantwortung bedarf es nach Art. 34 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) einer entsprechenden kantonalen Berufsausübungsbewilligung des Kantons, in dem die Tätigkeit erbracht wird. Die Tätigkeit hat sodann stets unter Wahrung der Berufspflichten nach Art. 40 MedBG zu erfolgen. Das bedeutet, dass das tatsächlich zulässige Tätigkeitsspektrum durch die Kompetenzen der Ärztinnen und Ärzte bestimmt wird (vgl. Art. 40 MedBG).

2.3. Heilmittelgesetz, HMG SR 812.21

Die Eigenhaartransplantation wird grundsätzlich unter Verwendung von Lokalanästhetika oder sogar einer Narkose durchgeführt. Nach Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21), hat jede Person, die mit Heilmitteln umgeht, alle Massnahmen zu treffen, die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Gesundheit einer Patientin oder eines Patienten nicht gefährdet wird. In Art. 26 Abs. 1 HMG werden die Grundsätze für die Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln weiter konkretisiert, danach hat deren Anwendung den anerkannten Regeln der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften zu erfolgen. Im Übrigen gelten diese Grundsätze auch für die Abgabe von Schmerz- und Betäubungsmitteln.

Zusammenfassend kann zu den oben genannten Punkten festgehalten werden, dass es sich bei Eigenhaartransplantationen um ärztliche Eingriffe handelt. Deren Durchführung im niedergelassenen ambulanten Bereich erfordert daher grundsätzlich eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Ein ärztlicher Vorbehalt hierfür ergibt sich u.a. aus dem Erfordernis des Vorhandenseins der notwendigen ärztlichen Fachkenntnisse, der Anwendung von Heilmitteln und der Einhaltung wissenschaftlich gesicherter medizinischer Erkenntnisse im Rahmen der Behandlung.

3. Delegation einzelner Schritte des Eingriffs

Die Haartransplantation an sich stellt, wie in Abschnitt 2 dargelegt, einen ärztlichen Eingriff dar und knüpft an die Ärztin oder den Arzt und deren oder dessen Berufsausübungsbewilligung an. Im Alltag bedeutet dies jedoch nicht, dass jeder Schritt des Eingriffs durch die Ärztin oder den Arzt selbst durchgeführt werden müssen. Soweit es nicht in einem speziellen Gesetz - *lex specialis* - explizit vorgesehen ist, dass bestimmte Massnahmen bei der Haartransplantation durch die Ärztin oder den Arzt persönlich durchgeführt werden müssen, richtet sich der Beizug von Hilfspersonen und die Delegation von einzelnen Behandlungsschritten nach den Regeln der allgemeinen Sorgfaltspflicht.

Dabei ist die Trias der *sorgfältigen Auswahl* der medizinischen Hilfsperson, der *sorgfältigen Instruktion* sowie der *sorgfältigen Überwachung* massgebend.

Bei der Auswahl muss sichergestellt sein, dass die Hilfsperson eine in der Schweiz anerkannte medizinische Ausbildung hat und aufgrund der vorhandenen fachlichen Qualifikationen (bisherige Aus- und Weiterbildung) die infrage stehende Leistung zu erfüllen vermag.

Die Instruktion bezieht sich auf die einzelne Behandlung und muss so ausgestaltet sein, dass Gewähr besteht, dass die vorzunehmende Behandlung ohne Risiko und unter Berücksichtigung der hohen Qualitätsanforderungen durchgeführt wird.

Zuletzt muss bei jeder einzelnen Behandlung sichergestellt werden, dass eine Überwachung besteht, die so ausgestaltet ist, dass bei auftretenden Schwierigkeiten jederzeit gewährleistet ist, dass eine fachkundige Person unmittelbar einschreiten kann. Ebenso muss es der Hilfsperson jederzeit möglich sein,

um weitere Instruktionen bzw. um Übernahme der Behandlung zu ersuchen. Entsprechend ist in der Regel eine unmittelbare Präsenz der Ärztin oder des Arztes bei der Delegation erforderlich. Die konkrete Ausgestaltung (räumliche Nähe) richtet sich dabei in erster Linie nach der Gesundheitsgefährdung, die von der in Frage stehenden Leistung ausgeht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beizug von Hilfspersonen bzw. die Delegation von Teilen der Behandlung bei der Haartransplantation grundsätzlich zulässig ist, sofern die Behandlung insgesamt unter der Verantwortung und unter ausreichender Aufsicht der Ärztin oder des Arztes mit entsprechender Berufsausübungsbewilligung sowie unter Einhaltung der oben dargestellten Sorgfaltspflichten erfolgt.

Empfehlung zur Anwendung fachlicher Richtlinien

Der Eingriff der Haartransplantation kann sich je nach gewählter Methode oder nach der Art der Durchführung im Detail unterscheiden. Wenngleich die Zulässigkeit der Delegation ärztlicher Massnahmen stets im Einzelfall zu prüfen wäre, ist es empfohlen den folgenden fachlichen Richtlinien inhaltlich zu folgen. Im Falle einer aufsichtsrechtlichen Anzeige aufgrund eines medizinischen Vorfalls, können die vorliegenden Richtlinien bei der rechtlichen Beurteilung eines Falls herangezogen werden.

Die «International Society of Hair Restoration Surgery» (ISHRS) gilt als eine Referenz im Fachgebiet. In dieser Funktion hat sie Richtlinien zur Haartransplantation verabschiedet, welche auch der Position der «Swiss Society for Hair Restoration Surgery» (SSHRS) entsprechen.

Entsprechend dieser Richtlinien empfehlen wir die folgenden Operationsschritte als *rein ärztliche Tätigkeiten*:

- a. Die Diagnose von Haarausfall und die Beratung zu dessen medizinischen und chirurgischen Therapien
- b. Die Planung der Operation inkl. Indikationsstellung sowie Gestaltung der Haarlinie und Berechnung der Anzahl benötigter behaarter Hauttransplantate
- c. Sämtliche hautchirurgische Schritte unter Lokalanästhesie:
 - i. Das Herausschneiden der behaarten Hauttransplantate, sowie
 - ii. Die Bildung der Empfangskanäle in der Haut mittels scharfer Instrumente
- d. Die Nachsorge

An entsprechend qualifiziertes Hilfspersonal können folgende Schritte der Operation delegiert werden:

- a. Der Transfer der durch Arzt oder Ärztin herausgelösten Transplantate aus dem Spendergebiet in die Petrischalen
- b. Das Zählen und Präparieren der Transplantate
- c. Der Rücktransfer der Transplantate zum Patienten inkl. Laden von Implantationswerkzeugen bzw. das Einsetzen der Transplantate mittels stumpfer Instrumente in die von Arzt oder Ärztin gebildeten Empfangskanäle

Quellen der fachlichen Richtlinien

[ISHRS Position Statements: Official Policy on Medical Ethics, Practicing Professionals & More](#) oder [Gesellschaft für Haartransplantation - SSHRS Schweiz](#)

Gesetzliche Grundlagen

[SR 811.11 - Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe \(Medizinalberufegesetz, MedBG\) \(admin.ch\)](#)

[SR 810.21 - Bundesgesetz vom 8. Oktober 2004 über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen \(Transplantationsgesetz\) \(admin.ch\)](#)

[SR 812.21 - Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte \(Heilmittelgesetz, HMG\) \(admin.ch\)](#)

Anhang I: Tabellarische Übersicht der Empfehlungen zu den einzelnen Schritten der Haartransplantation in Anlehnung an die ISHRS «International Society of Hair Restoration Surgery» und SSHRS «Swiss Society for Hair Restoration Surgery»:

Arbeitsschritt	Ärztin/Arzt	Hilfspersonal
Präoperative diagnostische Bewertung	Diagnose des Haarausfalls und Beratung zu medizinischen und chirurgischen Therapien	-
Planung der Operation	Indikationsstellung der Therapie Gestaltung der Haarlinie und Berechnung der Anzahl benötigter behaarter Hauttransplantate	-
Durchführung der Operation	Herausschneiden der behaarten Hauttransplantate aus der Spenderregion unter Lokalanästhesie	Transfer der durch Arzt oder Ärztin herausgelösten Transplantate aus der Spenderregion in die Petrischalen Zählen und Präparieren der Transplantate
	Bildung der Empfangskanäle in der Haut mittels scharfer Instrumente unter Lokalanästhesie	Rücktransfer der Transplantate in Petrischalen zum Patienten Laden der Transplantate in Implantationsinstrumente Einsetzen der Transplantate mittels stumpfer Instrumente in die Empfangskanäle im Empfangsgebiet
Nachsorge	Überwachung der Abheilungsphase und Beurteilung des Haarwuchses nach 12 Monaten	-